

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

17.09.2010

8.41.00 Nr. 1

Satzung der Studierendenschaft der JLU Gießen

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>	<i>In-Kraft-Treten</i>
<i>Satzung</i>	Stupa: 12.07.2010	Präsident: 17.08.2010	17.09.2010

Satzung der Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen

vom 12.07.2010

I. Allgemeiner Teil	3
§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung	3
§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft	3
§ 4 Organe der Studierendenschaft	4
§ 5 Mandate und Ämter der Studierendenschaft	4
II. Studierendenparlament	4
§ 6 Aufgaben	4
§ 7 Zusammensetzung und Amtszeit	5
§ 8 Präsidium	5
§ 9 Einberufung und Beschlussfähigkeit	5
§ 10 Beschlussfassung	6
§ 11 Ausschüsse des Studierendenparlaments	6
§ 12 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken	6
§ 13 Auflösung und Neuwahl	7
§ 14 Geschäftsordnung	7
III. Wahlen	7
§ 15 Wahlen	7
§ 16 Wahlausschuss	7
IV. Allgemeiner Studierendenausschuss	8
§ 17 Allgemeiner Studierendenausschuss	8
§ 18 Zusammensetzung und Wahl	8
§ 19 Autonome Referate	8
§ 20 Vollversammlungen der autonomen Referate	8
§ 21 Beschlussfassung	9
§ 22 Amtszeit	9

V. Ältestenrat	9
§ 23 Aufgaben	9
§ 24 Wahlen und Zusammensetzung	9
§ 25 Sitzung	10
§ 26 Beschlüsse	10
§ 27 Geschäftsordnung	10
VI. Fachschaften	11
§ 28 Fachschaften	11
§ 29 Organ und Beschlussfassung	11
§ 30 Wahlen	11
§ 31 Vollversammlung der Fachschaften	12
VII. Fachschaftenkonferenz	12
§ 32 Aufgaben	12
§ 33 Zusammensetzung und Sitzungen	12
§ 34 Geschäftsordnung	12
§ 35 Ergänzende Vorschriften	12
VIII. Finanzwesen	13
§ 36 Beiträge	13
§ 37 Haushalt	13
§ 38 Finanzordnung	13
IX. Rechnungsprüfungsausschuss	13
§ 39 Aufgaben	13
§ 40 Zusammensetzung	14
§ 41 Sitzung und Beschlussfassung	14
X. Urabstimmung und Vollversammlung	14
§ 42 Urabstimmung	14
§ 43 Vollversammlung der Studierendenschaft	15
XI. Schlussbestimmungen	15
§ 44 Satzungsänderung	15
§ 45 Übergangsbestimmungen	15
§ 46 Aufhebung bisherigen Rechts	15
§ 47 Inkrafttreten	16

Auf der Grundlage des § 76 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes hat das Studierendenparlament folgende Satzung für die Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen beschlossen.

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zusammensetzung und Rechtsstellung

- (1) Studierende oder Studierender im Sinne dieser Satzung ist jede immatrikulierte Studentin und jeder immatrikulierte Student der Justus-Liebig-Universität Gießen.
- (2) Die Gesamtheit der Studierenden bildet die Studierendenschaft.
- (3) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule.

§ 2

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) JedeR Studierende hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung und ihrer Ausführungsordnung in den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken.
- (2) JedeR Studierende hat das aktive und passive Wahlrecht innerhalb der studentischen Selbstverwaltung, soweit die Wahlordnung nichts anderes bestimmt.
- (3) JedeR Studierende hat das Recht, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden und ihnen Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.

§ 3

Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) ¹Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. ²Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Justus-Liebig-Universität Gießen mit.
- (2) Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:
 - a) die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,
 - b) die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,
 - c) die Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden, soweit sie nicht dem Studentenwerk oder anderen Trägern übertragen sind,
 - d) die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins ihrer Mitglieder,
 - e) die Pflege überregionaler und internationaler Beziehungen zwischen Studierenden,
 - f) die Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studierenden,
 - g) die Förderung des freiwilligen Sports der Studierenden, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist.
- (3) Die Studierendenschaft wirkt auf eine Universität frei von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus hin.
- (4) Die Studierendenschaft setzt sich für eine diskriminierungsfreie Universität ein.
- (5) Die Studierendenschaft wirkt auf eine Schärfung des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins hinsichtlich des gem. Art. 20a GG festgelegten Staatsziels des Umweltschutzes hin.
- (6) Die Studierendenschaft strebt die Verwirklichung der Barrierefreiheit an der Justus-Liebig-Universität an.

§ 4**Organe der Studierendenschaft**

(1) Organe der Studierendenschaft sind

- a) das Studierendenparlament,
- b) der Allgemeine Studierendenausschuss,
- c) der Ältestenrat,

(2) ¹Das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss tagen grundsätzlich öffentlich. ²Näheres regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen.

§ 5**Mandate und Ämter der Studierendenschaft**

(1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind MandatsträgerInnen der Studierendenschaft.

(2) AmtsträgerInnen der Studierendenschaft sind

- a) die ReferentInnen des Allgemeinen Studierendenausschusses,
- b) die Mitglieder des Ältestenrates,
- c) die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments,
- d) die Vorsitzenden der Fachschaftenkonferenz.

(3) Studentische VertreterInnen sind insbesondere die Mitglieder

- a) der sonstigen Ausschüsse des Studierendenparlaments,
- b) der Gremien der Universität und der Fachbereiche,
- c) des Verwaltungsrats des Studentenwerks.

(4) Die studentischen VertreterInnen sollen dem Studierendenparlament, dem Allgemeinen Studierendenausschuss und ihrer jeweiligen Fachschaft über Beratungen und Beschlüsse ihres Organs berichten, soweit diese nicht der Vertraulichkeit unterliegen oder Belange des Datenschutzes entgegenstehen.

(5) Den AmtsträgerInnen der Studierendenschaft und den studentischen VertreterInnen kann nach Maßgabe des Haushaltsplans und der Finanzordnung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

II. Studierendenparlament**§ 6****Aufgaben**

(1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.

(2) Das Studierendenparlament entscheidet über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, insbesondere über

- a) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
- b) Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses,
- c) Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen und der Satzung der Studierendenschaft,
- d) Verabschiedung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft und Festsetzung der Höhe der Beiträge für die Studierendenschaft,
 - e) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Ältestenrates,
 - f) Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses,
 - g) Wahl und Abwahl des Wahlausschusses,
 - h) Einsetzung weiterer Ausschüsse sowie Wahl und Abwahl ihrer Mitglieder,

- i) Vorschlag der studentischen VertreterInnen für den Verwaltungsrat des Studentenwerks,
- j) den Stellenplan, sowie Anzahl und Aufgabenbereiche der Referate des geschäftsführenden Allgemeinen Studierendenausschusses.

§ 7

Zusammensetzung und Amtszeit

(1) ¹Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Studierendenparlaments beträgt sieben plus zwei je volle 2000 Wahlberechtigte. ²Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres gewählt.

(2) ¹Die Amtszeit des Studierendenparlaments beginnt am 1. April im Jahr der Wahl und endet am 31. März des folgenden Jahres. ²Das Studierendenparlament bleibt über diesen Zeitraum hinaus geschäftsführend im Amt, sofern sich bis dahin kein neues Studierendenparlament konstituiert hat.

§ 8

Präsidium

(1) Das Studierendenparlament wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium, das aus drei Mitgliedern besteht, wovon mindestens ein Mitglied weiblich sein soll.

(2) ¹Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt. ²Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. ³Die Mitglieder des Präsidiums können nur einzeln mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder abgewählt werden.

(3) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Studierendenparlaments verantwortlich.

(4) Das Präsidium benennt die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates des Studentenwerks auf Vorschlag des Studierendenparlamentes.

§ 9

Einberufung und Beschlussfähigkeit

(1) ¹Das Präsidium beruft das Studierendenparlament zu mindestens drei Sitzungen während der Vorlesungszeit eines Semesters ein. ²Zusätzliche Sitzungen finden statt

- a) auf Beschluss des Präsidiums,
- b) auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder des Studierendenparlaments,
- c) auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses,
- d) auf Antrag des Ältestenrats.

(2) ¹Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind sieben Tage vor der Sitzung schriftlich einzuladen. ²Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die bereits vorliegende Anträge beizufügen. ³Termin und Tagesordnung der Sitzung des Studierendenparlamentes sind spätestens sieben Tage vorher durch Aushang bekannt zu geben.

(3) Das Studierendenparlament kann aus wichtigem Grund mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen zu einer Sitzung in der vorlesungsfreien Zeit einberufen werden.

(4) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde.

(5) ¹Wahlen, sowie Erlass, Aufhebung und Änderungen der Satzung oder von Ordnungen oder des Haushaltsplans, sowie eines Nachtrags hierzu, bedürfen der Ankündigung in der Tagesordnung. ²Anträge zur Abwahl von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses oder von Mitgliedern des Präsidiums, sowie auf Auflösung des Studierendenparlamentes bedürfen der Ankündigung in der Tagesordnung.

§ 10

Beschlussfassung

(1) ¹Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. ²Enthaltungen sind als Nein-Stimmen zu werten. ³Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) ¹Über die Sitzung des Studierendenparlaments ist ein Protokoll anzufertigen und zu veröffentlichen. ²Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse, Ergebnisse von Wahlen und andere Abstimmungsergebnisse sowie deren Gegenstand enthalten. ³Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Ausschüsse des Studierendenparlaments

(1) ¹Als ständige Ausschüsse wählt das Studierendenparlament den Wahlausschuss, sowie aus der Mitte des Parlaments den Rechnungsprüfungsausschuss. ²Zur Unterstützung des Studierendenparlaments kann dieses weitere Ausschüsse bilden. ³Ihre Tätigkeit ist sachlich und zeitlich zu begrenzen.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eineN VorsitzendeN.

(4) ¹Mitglieder eines Ausschusses können einzeln durch die Mehrheit des Studierendenparlamentes abgewählt werden. ²Dies gilt nicht für den Rechnungsprüfungsausschuss.

(5) Die Mehrheit des Parlamentes kann den Ältestenrat beauftragen zu prüfen, ob ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund schwerwiegender Pflichtverletzung auszuschließen sei.

(6) ¹Tritt ein Mitglied eines Ausschusses zurück oder wird abgewählt, so rückt der/die Nächstplatzierte seiner/ihrer Wahlliste nach. ²Wird die Position nicht neu besetzt, kann auf Antrag einer Parlamentarierin bzw. eines Parlamentariers eine Nachwahl stattfinden.

(7) Die Regelungen zum Allgemeinen Studierendenausschuss bleiben hiervon unberührt.

(8) ¹Die Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung. ²Geben sich die Ausschüsse keine Geschäftsordnung, findet die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechende Anwendung.

§ 12

Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken

(1) Ein Mitglied des Studierendenparlaments scheidet vorzeitig aus durch

- a) Exmatrikulation,
- b) Mandatsniederlegung, die dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist,
- c) Tod.

(2) ¹Für das ausscheidende Mitglied rückt diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat des nächstfolgenden Listenplatzes derselben Wahlliste nach. ²Ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt; eine Nachwahl findet nicht statt.

(3) ¹Ist ein Mitglied verhindert, so kann er oder sie sich vertreten lassen. ²In diesem Fall hat er oder sie oder ein Mitglied seiner oder ihrer Liste dies dem Präsidium vor der Feststellung der Beschlussfähigkeit schriftlich oder per Mail mitzuteilen. ³Ist an seiner oder ihrer Stelle eine VertreterIn anwesend, so ist die Stellvertretung dem Präsidium bis zur Feststellung der Beschlussfähigkeit mitzuteilen. ⁴Die Personen und die Reihenfolge der StellvertreterInnen ergibt sich aus der Reihenfolge der NachrückerInnen für die jeweilige Liste. ⁵Im Verhinderungsfall wird das fehlende Mitglied von dem jeweils ersten Nachrücker bzw. der ersten Nachrückerin vertreten, jedes weitere fehlende Mitglied durch den folgenden bzw. die folgende NachrückerIn. ⁶Sind ein Mitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter an einer Sitzung verhindert, so werden sie jeweils durch die oder den nächsteN NachrückerIn vertreten. ⁷Ist die Liste der StellvertreterInnen erschöpft, bleibt das Mandat unbesetzt.

§ 13**Auflösung und Neuwahl**

¹Das Studierendenparlament kann mit einer Zweidrittelmehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder seine Auflösung beschließen. ²In diesem Fall ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. ³Das bisherige Parlament bleibt bis zur Konstituierung des neuen Parlaments geschäftsführend im Amt.

§ 14**Geschäftsordnung**

¹Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Die Geschäftsordnung regelt die Arbeit des Studierendenparlamentes und seiner Ausschüsse.

III. Wahlen**§ 15****Wahlen**

(1) ¹Das Studierendenparlament und die Fachschaftsräte werden jährlich in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. ²Die Wahlen finden als Brief- und Urnenwahl statt. ³Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Zählverfahren. ⁴Die Wahlen sollen gleichzeitig mit den Wahlen zur universitären Selbstverwaltung stattfinden.

(2) ¹Das Studierendenparlament beschließt eine Wahlordnung. ²Sie regelt die Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten sowie das Verfahren des Wahlausschusses der Studierenden.

§ 16**Wahlausschuss**

(1) Dem Wahlausschuss obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten.

(2) ¹Der Wahlausschuss setzt sich aus einer ungeraden Zahl an Mitgliedern zusammen, jedoch mindestens drei. ²Jede im Parlament vertretene Liste kann auf Antrag beim Präsidium des Studierendenparlamentes ein Mitglied des Wahlausschusses bestimmen. ³Das Präsidium teilt dem Parlament die so benannten Mitglieder und deren Anzahl mit. ⁴Das Studierendenparlament beschließt daraufhin über die darüber hinaus zu vergebenen Plätze im Wahlausschuss. ⁵Die übrigen Mitglieder wählt das Studierendenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

(3) Wer dem Wahlausschuss angehört, kann nicht KandidatIn bei der nächsten Wahl zum Studierendenparlament sein.

(4) Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vorzeitig aus, das

- a) ¹durch Verhältniswahl gewählt wurde, so rückt der/die Nächstplatzierte der Liste nach. ²Ist eine Liste erschöpft, so hat unverzüglich eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen. ³Ein durch Abwahl ausgeschiedenes Mitglied darf nicht für die Nachwahl nominiert werden.
- b) ¹durch eine Liste bestimmt wurde, so kann diese Liste ein neues Mitglied bestimmen. ²Tut sie dies nicht, so findet Abs. 4 a) Anwendung. ³Ein durch Abwahl ausgeschiedenes Mitglied darf nicht durch eine Liste erneut bestimmt werden.

IV. Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 17

Allgemeiner Studierendenausschuss

(1) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. ²Er ist dabei an die Beschlüsse des Studierendenparlaments und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden. ³Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

(2) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft außergerichtlich und gerichtlich. ²Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. ³Erklärungen, welche die Studierendenschaft verpflichten, bedürfen der Schriftform.

(3) Die ReferentInnen sind verpflichtet, am Ende ihrer Amtszeit dem Studierendenparlament einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 18

Zusammensetzung und Wahl

(1) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen eines für das Finanzwesen zuständig ist. ²Die Anzahl der Mitglieder und deren Aufgaben im Allgemeinen Studierendenausschuss werden vom Studierendenparlament festgelegt.

(2) Für die Wahl und die Abwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann für besondere Aufgaben für begrenzte Zeit SachbearbeiterInnen einstellen, im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament auch für unbegrenzte Zeit.

§ 19

Autonome Referate

¹Im Allgemeinen Studierendenausschuss existieren autonome Referate, die die Interessen spezieller Studierendengruppen vertreten. ²Diese Referate vertreten insbesondere folgende Gruppen:

- a) Ausländische Studierende,
- b) Frauen, sowie Lesbische und bisexuelle Studentinnen,
- c) Schwule und bisexuelle Studenten,
- d) Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung,
- e) Studierende mit Kind.

§ 20

Vollversammlungen der autonomen Referate

(1) ¹Die autonomen Referate führen jeweils zum Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters eine Vollversammlung ihrer Studierendengruppen durch. ²Weitere Vollversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen. ³Für die Einladungen findet § 42 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(2) Diese Vollversammlungen legen die Anzahl der jeweiligen ReferentInnen fest, wählen diese mit einfacher Mehrheit und schlagen sie dem Studierendenparlament zur Wahl vor.

(3) Die ReferentInnen sind neben den Verpflichtungen aus § 17 auch an Beschlüsse der jeweiligen Vollversammlung gebunden und ihr gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 21**Beschlussfassung**

¹Der Allgemeine Studierendenausschuss trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der anwesenden ReferentInnen. ²Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande.

§ 22**Amtszeit**

(1) ¹Die Amtszeit der ReferentInnen des Allgemeinen Studierendenausschusses beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der konstituierenden Sitzung des nächsten Studierendenparlaments. ²Finden während dieser Sitzung keine Neuwahlen statt, bleiben die Mitglieder bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet vorzeitig durch

- a) Exmatrikulation,
- b) Rücktritt, der dem Studierendenparlamentspräsidium schriftlich mitzuteilen ist,
- c) Abwahl,
- d) Tod.

(3) Scheidet einE ReferentIn des Allgemeinen Studierendenausschusses vorzeitig aus dem Amt, findet auf Antrag eines Parlamentsmitglieds eine Nachwahl statt.

V. Ältestenrat**§ 23****Aufgaben**

(1) Der Ältestenrat wirkt darauf hin, dass die Studierendenschaft ihre Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und anderen Vorschriften erfüllt.

(2) Der Ältestenrat entscheidet auf Antrag

- a) über die Auslegung von Satzungen und Ordnungen,
- b) über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen, Maßnahmen und Wahlen der Organe der Studierendenschaft und ihrer Teilkörperschaften,
- c) über die Zulässigkeit von Urabstimmungen,
- d) über die Rechtmäßigkeit von Wahlen,
- e) über die Rechtmäßigkeit von Urabstimmungen,
- f) über den Ausschluss einzelner Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses.

(3) Entsprechende Anträge auf Überprüfung oder Anfechtung können von jedem Mitglied der Studierendenschaft innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntmachung des Beschlusses oder des Ergebnisses beim Ältestenrat gestellt werden.

(4) Abweichend von der Frist in Abs. 3 kann die Wahlordnung eine kürzere Frist für den Widerspruch gegen eine Nichtzulassung einer Liste zu den Wahlen zur Selbstverwaltung der Studierenden vorsehen.

§ 24

Wahlen und Zusammensetzung

(1) Der Ältestenrat setzt sich aus einer ungeraden Zahl an Mitgliedern zusammen, jedoch mindestens sieben, die kein anders Amt oder Mandat oder Vertretung nach § 5 Abs. 1-3 innerhalb der Verfassten Studierendenschaft bekleiden dürfen.

(2) ¹Jede im Parlament vertretene Liste kann auf Antrag beim Präsidium des Studierendenparlaments ein Mitglied des Ältestenrats bestimmen. ²Das Präsidium teilt dem Parlament die so benannten Mitglieder des Ältestenrates und deren Anzahl mit. ³Das Studierendenparlament beschließt daraufhin über die darüber hinaus zu vergebenen Plätze im Ältestenrat. ⁴Die übrigen Mitglieder wählt das Studierendenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

(3) ¹Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der konstituierenden Sitzung des nächsten Studierendenparlaments. ²Finden während dieser Sitzung keine Neuwahlen statt, bleiben die Mitglieder bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.

(4) Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig

- a) durch Exmatrikulation,
- b) durch Rücktritt, der dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist,
- c) Abwahl,
- d) Tod.

(5) ¹Ein Mitglied des Ältestenrates kann durch das Parlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens aber mit der Mehrheit der der satzungsmäßigen Mitglieder, abgewählt werden. ²Der Ältestenrat nimmt vor der Abwahl Stellung zu den Gründen.

(6) Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates vorzeitig aus, das

- a) ¹durch Verhältniswahl gewählt wurde, so rückt der/die Nächstplatzierte seiner/ihrer Liste nach. ²Ist eine Liste erschöpft, so hat unverzüglich eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen. ³Ein durch Abwahl ausgeschiedenes Mitglied darf nicht für die Nachwahl nominiert werden.
- b) ¹durch eine Liste bestimmt wurde, so kann diese Liste ein neues Mitglied bestimmen. ²Tut sie dies nicht, so findet Abs. 6 a) Anwendung. ³Ein durch Abwahl ausgeschiedenes Mitglied darf nicht durch eine Liste erneut bestimmt werden.

§ 25

Sitzung

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments lädt zur konstituierenden Sitzung ein. ²Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz. ³Dieser leitet die Sitzungen und lädt dazu ein.

(2) Der Ältestenrat muss binnen sieben Tagen nach Eingang eines Antrags auf Überprüfung eines Sachverhalts einberufen werden.

(3) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 26

Beschlüsse

(1) Der Ältestenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) ¹Stellt der Ältestenrat die Rechtswidrigkeit einer Wahlhandlung fest, erklärt er diese für unwirksam und setzt für Wahlen durch Organe eine angemessene Frist für die Neuwahl. ²Stellt der Ältestenrat die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses fest, so hat er diesen aufzuheben.

(3) Der Ältestenrat kann den Vollzug von Beschlüssen bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.

(4) Unzulässige oder verspätete Anträge werden vom Ältestenrat ohne Beratung verworfen.

(5) Beschlüsse des Ältestenrates sind wie Parlamentsbeschlüsse bekannt zu geben und werden den Betroffenen mitgeteilt.

§ 27**Geschäftsordnung**

¹Der Ältestenrat gibt sich auf seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung. ²Gibt der Ältestenrat sich keine Geschäftsordnung, findet die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend Anwendung.

VI. Fachschaften**§ 28****Fachschaften**

(1) ¹Die Studierenden eines Fachbereichs bilden in der Regel eine Fachschaft. ²Die Studierenden der Lehramtsstudiengänge L1, L2, L3 und L5 sowie die des BA/MA-Studiengangs "Berufliche und betriebliche Bildung" bilden die gemeinsame Fachschaft Lehramt. ³In den Fällen des § 30 Abs. 3 S. 2 gehören die jeweiligen Studierenden abweichend von S. 2 der entsprechenden Fachschaft an.

(2) ¹Gibt es die Möglichkeit, in einem Fachbereich mehrere Fächer zu studieren, so können sich, gemäß der Interessenlage der Studierenden dieses Fachs, zu jedem Fach einzelne Fachschaften bilden. ²Das Studierendenparlament kann auf Antrag von mind. 10 von Hundert der Studierenden des Fachs die Gründung der Fachschaft beschließen. ³Die Fachschaftenkonferenz nimmt zu dem Antrag Stellung.

(3) Die Fachschaftsräte der neu gebildeten Fachschaften sind bei der nächsten möglichen Wahl zu wählen.

(4) ¹Die Fachschaften nehmen, unbeschadet der haushaltsrechtlichen Verantwortung der Studierendenschaft selbständig die fachlichen Belange und hochschulpolitischen Interessen der Studierenden in ihrem Bereich wahr. ²Sie beraten die Studierenden und tragen zur Förderung der Studienangelegenheiten bei. ³Die Fachschaften verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Finanzordnung der Studierendenschaft selbst.

(5) Für die Zusammenführung von Fachschaften eines Fachbereichs gelten die Regelungen entsprechend.

(6) Das Studierendenparlament ist verpflichtet, den Fachschaften im Rahmen des Haushaltsplans eine angemessene Finanzierung zu sichern.

§ 29**Organ und Beschlussfassung**

(1) ¹Der Fachschaftsrat ist das Organ der Fachschaft. ²Er tagt grundsätzlich öffentlich.

(2) ¹Die Fachschaftsräte bestehen aus fünf Mitgliedern. ²Das Studierendenparlament kann auf Antrag des Fachschaftsrats eine Abweichung beschließen.

(3) ¹Die Fachschaftsräte haben das Recht, sich Fachschaftsordnungen zur Regelung ihrer Arbeitsweise zu geben. ²Sie darf der Satzung der Studierendenschaft sowie dem geltenden Recht nicht widersprechen. ³Sie sind dem Allgemeinen Studierendenausschuss und dem Studierendenparlament zur Kenntnis zu geben.

(4) Die Beschlüsse des Fachschaftsrates erfolgen mit der Mehrheit seiner Mitglieder und sind zu veröffentlichen.

§ 30**Wahlen**

(1) ¹Die Fachschaftsratswahlen werden zusammen mit den Studierendenparlamentswahlen durchgeführt. ²Dies gilt nicht bei Wahlen, die durch eine vorzeitige Auflösung des Studierendenparlaments herbeigeführt werden.

(2) ¹Für die Wahl des Fachschaftsrates gelten die Vorschriften für die Wahl des Studierendenparlaments entsprechend. ²Wird nur eine Wahlvorschlagsliste eingereicht, so wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. ³Dabei hat jede Wählerin und jeder Wähler so viele Stimmen, wie Fachschaftsratsmitglieder zu wählen sind.

(3) ¹Das aktive und das passive Wahlrecht darf nur in einer Fachschaft ausgeübt werden. ²Auf Antrag beim Wahlamt können sich Studierende gem. § 28 Abs. 1 S. 2 in das Wahlregister eines ihrer Studienfächer umtragen lassen.

§ 31**Vollversammlung der Fachschaften**

¹Vollversammlungen der Fachschaften dienen dem Informationsaustausch und der Meinungsbildung. ²Sie finden auf Verlangen von 5 von Hundert der Studierenden der Fachschaft oder auf Beschluss des Fachschaftsrats statt. ³Der Fachschaftsrat ist für die Einberufung und Durchführung verantwortlich.

VI. Fachschaftenkonferenz**§ 32****Aufgaben**

(1) Das gemeinsame Gremium der Fachschaften auf universitärer Ebene ist die Fachschaftenkonferenz.

(2) Die Fachschaftenkonferenz dient der gegenseitigen Information und Koordination der Arbeit der einzelnen Fachschaften und des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(3) Die Fachschaftenkonferenz nimmt ausschließlich zu fachschaftsübergreifenden Angelegenheiten des Studiums und zu Fachschaften betreffenden Maßnahmen Stellung.

§ 33**Zusammensetzung und Sitzungen**

(1) Die Fachschaften wählen und entsenden stimmberechtigte Mitglieder in die Fachschaftenkonferenz.

(2) Die Fachschaftenkonferenz wählt einen Vorstand, der zu Sitzungen einlädt, diese leitet und die Arbeit koordiniert.

§ 34**Geschäftsordnung**

Die Fachschaftenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung zur Regelung ihrer Arbeitsweise.

§ 35**Ergänzende Vorschriften**

(1) Die auf die autonomen Referate anwendbaren Vorschriften gelten für die im Allgemeinen Studierendenausschuss vertretungsberechtigte Mitglieder der Fachschaftenkonferenz entsprechend.

(2) Abweichend davon haben diese Stimmrecht im Allgemeinen Studierendenausschuss nur innerhalb der Grenzen des § 32 Abs. 3.

VIII. Finanzwesen

§ 36

Beiträge

(1) ¹Das Studierendenparlament setzt die Höhe der Beiträge für die Studierendenschaft fest. ²Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen berücksichtigt werden und die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährleistet ist.

(2) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation und Rückmeldung fällig und werden von der für die Hochschule zuständigen Kasse eingezogen.

(3) ¹Gem. § 76 Abs. 4 S. 5 Hessisches Hochschulgesetz sind die Regelungen des § 76 Abs. 4 S. 1-4 Hessisches Hochschulgesetz abdingbar. ²Entgegen der Formulierung des § 76 Abs. 4 S. 1-4 Hessisches Hochschulgesetz werden die Beiträge an der JLU Gießen auch dann in voller Höhe eingezogen, wenn sich bei den vorangegangenen Wahlen zur Studierendenschaft weniger als 25 von Hundert der Wahlberechtigten beteiligt haben.

§ 37

Haushalt

(1) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss legt dem Parlament den Entwurf eines Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr vor. ²Der Haushaltsplan muss alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu tätigen Ausgaben enthalten.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres dem Studierendenparlament mit einem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Entlastung vorzulegen.

(3) Der Haushalt und die Entlastung bedürfen der Genehmigung der Leitung der Universität.

§ 38

Finanzordnung

(1) Das Studierendenparlament beschließt eine Finanzordnung in Ausgestaltung des hessischen Haushaltsrechts.

(2) Sie regelt insbesondere das Nähere zum Verfahren zur Beitragsfestsetzung, zur Aufstellung des Haushaltsplans und zur Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studierendenschaft.

IX. Rechnungsprüfungsausschuss

§ 39

Aufgaben

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft das Finanzgebaren der Studierendenschaft in sachlicher, wirtschaftlicher und rechnerischer Hinsicht, erstattet dem Studierendenparlament schriftlich Bericht über das Ergebnis der Akteneinsicht und gibt eine Beschlussempfehlung.

(2) ¹Jedes Mitglied hat das Recht, bis zum gemeinsamen Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses selbständig und unabhängig von den übrigen Ausschussmitgliedern zu prüfen. ²Sondervoten sind zulässig und dem Ausschussbericht beizulegen. ³Der Bericht nebst Sondervoten und Anlagen ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität unverzüglich zuzuleiten.

(3) Die Ausschussmitglieder haben über personenbezogene Daten Stillschweigen zu wahren.

§ 40

Zusammensetzung

(1) ¹Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus einer ungeraden Zahl an Mitgliedern zusammen, jedoch mindestens sieben. ²Gem. § 11 Abs. 1 S. 1 1. HS müssen die Mitglieder MandatsträgerInnen gem. § 5 Abs. 1 sein.

(2) ¹Jede im Parlament vertretene Liste kann auf Antrag beim Präsidium des Studierendenparlaments ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen. ²Das Präsidium teilt dem Parlament die so benannten Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und deren Anzahl mit. ³Das Studierendenparlament beschließt daraufhin über die darüber hinaus zu vergebenen Plätze im Rechnungsprüfungsausschuss. ⁴Die übrigen Mitglieder wählt das Studierendenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

(3) Scheidet ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses vorzeitig aus, das

- a) ¹durch Verhältniswahl gewählt wurde, so rückt der/die Nächstplatzierte der Liste nach. ²Ist eine Liste erschöpft, so kann auf Antrag einer Parlamentarierin bzw. eines Parlamentariers eine Nachwahl stattfinden. ³Ein durch den Ältestenrat ausgeschiedenes Mitglied darf nicht für die Nachwahl nominiert werden.
- b) ¹durch eine Liste bestimmt wurde, so kann diese Liste ein neues Mitglied bestimmen. ²Tut sie dies nicht, so findet Abs. 3 a) Anwendung. ³Ein durch Abwahl ausgeschiedenes Mitglied darf nicht durch eine Liste erneut bestimmt werden.

§ 41

Sitzung und Beschlussfassung

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments lädt zur konstituierenden Sitzung ein. ²Der Ausschuss wählt einen Vorsitz. ³Dieser lädt zu den Sitzungen und leitet diese.

(2) Er entscheidet mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder.

X. Urabstimmung und Vollversammlung

§ 42

Urabstimmung

(1) ¹Gegenstand der Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehört. ²Die Satzung, Satzungsänderungen sowie Entscheidungen des Ältestenrates, Haushaltspläne, Beiträge und Wahlen von Amtsträgern der Studierendenschaft können nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein. ³Ein Antrag auf Urabstimmung zur Aufhebung eines Beschlusses des Studierendenparlaments kann nur innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses eingebracht werden.

(2) Eine Urabstimmung findet statt auf

- a) Verlangen von 5 von Hundert der Studierenden,
- b) Antrag des Studierendenparlaments,
- c) Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses,

d) auf Beschluss der Vollversammlung der Studierendenschaft.

(3) Über die Zulässigkeit einer Urabstimmung entscheidet der Ältestenrat spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrags.

(4) ¹Die Urabstimmung muss vom Allgemeinen Studierendenausschuss unverzüglich nach Feststellung der Zulässigkeit des Antrages durchgeführt werden. ²Sie darf nur während der Vorlesungszeit stattfinden.

(5) Eine Urabstimmung ist erfolgreich, wenn mehr als 20 von Hundert der Wahlberechtigten an ihr teilgenommen haben und sich mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen für den Antrag ausgesprochen haben.

(6) Die Urabstimmung wird gemäß den für die Urnenwahl geltenden Bestimmungen der Wahlordnung durchgeführt.

§ 43

Vollversammlung der Studierendenschaft

(1) Vollversammlungen dienen dem Informationsaustausch und der Meinungsbildung innerhalb der Studierendenschaft.

(2) ¹Die Vollversammlung hat das Recht, mit einfacher Mehrheit dem Studierendenparlament oder dem Allgemeinen Studierendenausschuss Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. ²Diese Anträge müssen auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments bzw. des Allgemeinen Studierendenausschusses Gegenstand der Debatte sein.

(3) Eine Vollversammlung findet statt auf

- a) Verlangen von 5 von Hundert der Studierenden,
- b) Antrag des Studierendenparlaments,
- c) Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist für die Einberufung und Durchführung der Vollversammlung zuständig.

XI. Schlussbestimmungen

§ 44

Satzungsänderung

(1) Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Behandlung in drei Lesungen auf mindestens zwei Sitzungen des Studierendenparlaments.

(2) In der dritten Lesung erfolgt die Beschlussfassung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens aber mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder.

§ 45

Übergangsbestimmungen

(1) Die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Mitglieder der Organe der Studierendenschaft sowie andere studentische Vertreter und Mandatsträger bleiben bis zur Neuwahl nach dieser Satzung im Amt und nehmen die Aufgaben und Kompetenzen nach dieser Satzung wahr.

(2) ¹Beschlüsse eines Organs der Studierendenschaft, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gefasst worden sind und dieser Satzung widersprechen, bleiben, soweit sie bereits vollzogen wurden, wirksam. ²Soweit sie nicht vollzogen wurden, sind sie mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben, oder sind entsprechend zu ändern.

§ 46**Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Satzung der Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 24. März 1994 wird mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

§ 47**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten, bzw. die Präsidentin der Justus-Liebig-Universität Gießen am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität Gießen in Kraft.

Für die Richtigkeit

Gießen, den 16.08.2010

Sebastian Weidner